

19. PALAZZO, Giuseppe, *La scelta della forma processuale per un giusto giudizio di nullità matrimoniale*. (Pontificia Universitas Gregoriana, Facultas Iuris Canonici, Dissertationes, Series canonica, Bd. 128) Rom: Edizioni Studium 2025. 387 S., ISBN 978-88-382-5535-9. 30,00 EUR [I].

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um die Druckfassung der an der Fakultät für kanonisches Recht der Päpstlichen Gregoriana-Universität von Giuseppe PALAZZO eingereichten Dissertation.

Im ersten Kapitel behandelt PALAZZO eingehend den ersten Abschnitt des Ehenichtigkeitsprozesses, der von der Vorlage der Klageschrift bis zur Festlegung der Zweifelsformel reicht. Die Voraussetzungen für die beiden Sonderverfahren ergeben sich aus den Quellen, aus denen die Offenkundigkeit der Nichtigkeit hervorgeht, nämlich aus den allgemein bekannten Tatsachen. Damit unterscheidet sie sich von der moralischen Gewissheit, die erst am Ende des Verfahrens aus den aufgenommenen Beweismitteln resultiert.

PALAZZO erklärt zunächst allgemein die Voraussetzungen für jeglichen Prozess, dann die Voraussetzungen für die Zulassung der Klageschrift zum ordentlichen Streitprozess gemäß cc. 1504-1505 und schließlich die Voraussetzungen für die Zulassung der Klageschrift im Ehenichtigkeitsprozess. Weiter handelt er von den spezifischen Voraussetzungen für die Zulassung einer Sache zum Urkundenverfahren (vgl. c. 1688) und schließlich für die Zulassung zum kürzeren Prozess nach c. 1683, wozu Art. 15 *Ratio procedendi* noch die Frage nach der aktiven Teilnahme der nichtklagenden Partei hinzufügt. PALAZZO vertritt die Ansicht, dass die aktive Teilnahme nicht zu den Voraussetzungen für die Zulassung zum kürzeren Verfahren gehört.

Im zweiten Kapitel prüft PALAZZO die Voraussetzungen und die Kriterien für die Festlegung einer der drei Arten des Ehenichtigkeitsprozesses. Beschränkt sich der Gerichtsvikar auf die Prüfung der Klageschrift und des *fumus boni iuris*, so muss er den ordentlichen Prozess wählen.

Die Wahl des Urkundenverfahrens erfolgt durch den Gerichtsvikar aufgrund der offenkundigen Nichtigkeit der Ehe wegen eines Formmangels oder eines Ehehindernisses, die aus einer Urkunde hervorgehen sowie aus dem Fehlen einer Dispens (vgl. c. 1688). Die in Art. 14 der *Ratio procedendi* genannten Umstände müssen in ihrem gesellschaftlichen Kontext nach Zeit und Ort beurteilt werden, weil die Offenkundigkeit der Nichtigkeit nicht losgelöst vom Kontext betrachtet werden kann, in dem sich die Partner kennenlernten und die Ehe lebten.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der von der Lehre bisher vernachlässigten Frage nach dem Recht der Parteien auf die Behandlung der Sache durch eine bestimmte Verfahrensart und in der Folge nach der Möglichkeit eines Rekurses gegen das Dekret des Gerichtsvikars, mit welchem er die Prozessform gemäß c. 1676 § 2 festlegt.

Es geht um die Frage, ob das Dekret der Festlegung der Verfahrensart die Rechte eines der Partner verletzen kann, ob, von wem und wie es angefochten werden kann, an wen die Anfechtung zu richten ist und ob eine Berufung möglich ist. Dargelegt werden die Gründe, welche die Anfechtbarkeit des Dekrets des Gerichtsvikars rechtfertigen. Erst dann werden die konkreten Formen der Anfechtung erklärt.

Ausführlich behandelt PALAZZO die Einrede wegen der eventuellen Nichtigkeit eines im kürzeren Prozess gefällten Urteils, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nicht eingehalten wurden. MONTINI folgend, hält er die Nichtigkeit für möglich, auch wenn c. 1683 keine Nichtigkeitsklausel gemäß c. 10 enthält. Ausführlich erklärt er die lange vor der Promulgation von *Mitis Iudex Dominus Iesus* ergangenen Dekrete c. POMPEDDA vom 06.03.1998 und c. ERLEBACH vom 12.05.2000, welche die unheilbare Nichtigkeit eines Urteils unter Bezugnahme auf c. 124 § 1 erklärten, weil der Einzelrichter das Urkundenverfahren unrechtmäßigerweise anwandte und damit fehlte, was die Rechtshandlung wesentlich ausmacht.

Das vierte Kapitel handelt vom Wegfall bzw. vom Auftreten der Voraussetzungen für die Wahl des Urkundenverfahrens und des kürzeren Prozesses, nachdem die Wahl der Prozessform bereits stattgefunden hat und der Prozess in einer der drei Formen anhängig geworden ist. Konkret geht es um die Frage, ob ein Übergang zum und vom ordentlichen Prozess möglich ist, und zwar bei Wegfall der Voraussetzungen für das Urkundenverfahren oder den kürzeren Prozess.

Wird während des Verfahrens klar, dass die Offenkundigkeit der Nichtigkeit aus der Urkunde bzw. aus der *absentia dispensationis* nicht hervorgeht, so muss vom Urkundenverfahren zum ordentlichen Verfahren übergegangen werden.

Als Beispiel zitiert PALAZZO eine Entscheidung der Römischen Rota c. ALWAN aus dem Jahr 2007, also lange vor der Promulgation des *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*. In der bei einem Gericht der maronitischen Ostkirche nach dem CCEO eingereichten Klageschrift waren drei Konsensmängel angegeben worden. Während der Phase der Beweisaufnahme beantragte der Kläger die Zulassung eines neuen Nichtigkeitsgrundes, nämlich des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft und legte zum Nachweis eine öffentliche Urkunde vor. Der Gerichtsvikar nahm den Antrag an und begann das Urkundenverfahren gemäß c. 1372 CCEO. Nach Erlass des affirmativen Urteils durch den Einzelrichter legte die nichtklagende Frau Nichtigkeitsbeschwerde ein, weil das Urteil von einem Einzelrichter erlassen und die Prozessschritte des ordentlichen Verfahrens nicht eingehalten worden waren. Das Richterkolleg c. ALWAN wies die Nichtigkeitsbeschwerde ab und bestätigte das in erster Instanz gefällte affirmative Urteil im Urkundenverfahren, obwohl der Fall im ordentlichen Verfahren begonnen worden war.

Wird die Vereinbarung zwischen den Partnern, die den kürzeren Prozess ermöglichte, widerrufen, so gilt dies als Verzicht auf diese Form des Prozesses. Ebenso machen das Ende der Offenkundigkeit der Nichtigkeit aufgrund der sachlichen und persönlichen Umstände sowie das Erfordernis der Beweisergänzung den Übergang zum ordentlichen Verfahren notwendig.

In Bezug auf den Übergang vom ordentlichen zum kürzeren Prozess bringt PALAZZO das Beispiel eines Urteils c. VALLINI, des Kardinalvikars für die Diözese Rom, welches bereits gemäß dem *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* gefällt worden war. Mit Dekret vom 26.05.2016 formulierte der Gerichtsvikar die folgende Prozessfrage: „Steht die Nichtigkeit der Ehe im Fall fest auf Grund von mangelndem Ehekonsens wegen Ausschluss der Unauflöslichkeit und der ehelichen Treue auf Seiten des klagenden Mannes“. Er dekretierte die Behandlung der Sache im ordentlichen Verfahren und ernannte ein Richterkolleg. Am 30.05. legte die nichtklagende Frau eine Erklärung vor, wonach sie sich der Gerechtigkeit des Gerichts anvertraute, die Korrektheit des Inhalts der Klageschrift bestätigte und ihre Bereitschaft zur gerichtlichen Vernehmung erklärte. Nach Abschluss der Beweisaufnahme, welche durch die Vernehmung beider Parteien sowie von vier Zeugen erfolgte, ordnete der Gerichtsvikar auf Grund der gesammelten Beweise unter Berufung auf Art. 15 der *Ratio procedendi*, die Antwort des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 01.10.2015 und nach Erlangung der Zustimmung beider Parteien, den Übergang vom ordentlichen zum kürzeren Prozess mit Dekret vom 27.09.2016 an. Der Gerichtsvikar bestätigte sich selbst als Vernehmungsrichter und ernannte einen Beisitzer. Der Bandverteidiger erhob keine Einrede. Der Kardinalvikar, selbst Doktor im kanonischen Recht, fällte und redigierte das Urteil.

PALAZZO kritisiert diese Vorgangsweise, da der Übergang lediglich dann im Sinne der Prozessökonomie erfolgt wäre, wenn das Fehlen der Voraussetzung der Offenkundigkeit der Nichtigkeit der Ehe (*evidentia rei*) bereits aus der Klageschrift hervorgegangen und nicht erst im Anschluss an die Beweisaufnahme festgestellt worden wäre. Beim Übergang nach der Beweisaufnahme ist der Zeitgewinn minimal und beschränkt sich auf eine Verkürzung der Phase des Austausches der Schriftsätze zwischen den Parteien bzw. deren Anwälten sowie dem Bandverteidiger.

Im vertiefenden fünften Kapitel wird versucht, nachzuweisen, dass die Wahl der Prozessform, mit der man den Fall behandelt, notwendigerweise eine aufmerksame Analyse der Voraussetzungen und der Umstände, welche die Zeit vor und nach der Eheschließung kennzeichneten, verlangt. Der Gesetzgeber schreibt dabei der pastoralen Voruntersuchung (vgl. Artt. 2-5 *Ratio procedendi*) die Rolle zu, die Parteien zu einer tieferen Kenntnis ihrer Situation zu führen und für die Auswahl der für den Prozess nützlichen Elemente Unterstützung und Orientierung zu finden.

Nach c. 1676 § 1 kann der Gerichtsvikar die Klageschrift lediglich zulassen, „wenn er sie als irgendwie begründet beurteilt“ („*eum aliquo fundamento niti*“). Die herrschende Lehre tendiert dazu, c. 1676 § 1 als einfache Neuformulierung von c. 1505 §§ 1-2 ohne inhaltliche Veränderung zu betrachten. Der Ausdruck „*aliquod fundamentum*“ meint tatsächlich den traditionellen „*fumus boni iuris*“, wie er von c. 1505 für die Zulassung jeglicher Klageschrift verlangt wird.

PALAZZO meint, das Urkundenverfahren sei ein Prozess *ex notorio*, der von der Offenkundigkeit der Nichtigkeit, die aus der Gewissheit der Urkunde (vgl. c. 1688) gewonnen wird, ausgeht. Dabei stützt er sich auf Pier Antonio BONNET für den das Urkundenverfahren ein summarisches Verfahren ist, das auf der Offenkundigkeit (*ex notorio*) des die Nichtigkeit stützenden rechtserheblichen Tatbestands aufbaut, weshalb das Urkundenverfahren auf die Phase der Beweisaufnahme verzichtet.

Die wichtigste Voraussetzung für den *processus brevior* liegt ebenso in der Offenkundigkeit der Nichtigkeit, die in diesem Fall nicht auf einer Urkunde gründet, sondern auf der materiell-rechtlichen Voraussetzung des Vorhandenseins von sachlichen und persönlichen Lebensumständen der Partner (vgl. c. 1683, Nr. 2 und Art. 14 der *Ratio procedendi*).

Während im Urkundenverfahren der Abschnitt der Beweisaufnahme vollständig fehlt, weil der volle Beweis aus einer öffentlichen Urkunde hervorgeht (vgl. c. 1541), ist beim kürzeren Prozess die Phase der Beweisaufnahme zur Bestätigung der Voraussetzung der Offenkundigkeit erforderlich. Die Tatbestände, die in Art. 14 der *Ratio procedendi* aufgelistet werden, können leicht festgestellt werden, während es schwieriger ist, zu bewerten, ob diese tatsächlich mit den vereinbarten Nichtigkeitsgründen in Verbindung stehen oder ob sie aus sonstigen Gründen eingetreten sind. Zusammen mit dem Eintreten des materiellen Umstands und der Bestimmung von dessen Zeitpunkt und Kontext muss gleichzeitig dessen Bezug zum Nichtigkeitsgrund geprüft werden. Dieser Aspekt betrifft die Beziehung zum Sachverhalt (Umstand) und zur rechtlichen Norm (Nichtigkeitsgrund), die notwendigerweise bereits in dieser Anfangsphase vorliegen muss.

MONTINI folgend, meint PALAZZO, dass sich die ebenso erforderliche Übereinstimmung der Partner auf die Klageschrift sowie den darin enthaltenen Anspruch (*petitum*) zusammen mit dem rechtserheblichen Tatbestand (*causa petendi*) bezieht, weshalb ausgeschlossen werden kann, dass das *litis consortium* für sich allein genommen bereits zum kürzeren Prozess berechtigt. Der Gesetzgeber scheint ein doppeltes Objekt zu verlangen: 1. Dass der nichtklagende Partner seine eigene Zustimmung zur Klageschrift gemäß c. 1683, Nr. 1 äußert; 2. Dass er mitteilt, ob er am Verfahren teilnimmt oder nicht. Der Gesetzgeber schweigt über die Teilnahme der nichtklagenden Partei am Verfahren, welche deshalb nicht als Voraussetzung betrachtet werden kann. Die Übereinkunft soll

sicherstellen, dass beide Partner mit der durch den kürzeren Prozess bedingten Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten einverstanden sind.

Für das Urkundenverfahren ist kein eigener Antrag erforderlich, da es vom Gerichtsvikar von Amts wegen festgelegt wird, weil die Parteien keinen Rechtsanspruch darauf haben. Die Wahl dieses Verfahrens hat auch nicht die Wirkung eines Endurteils, weshalb dagegen keine Berufung eingelegt werden kann.

Das Erfordernis eines Antrags des Klägers, dass der Fall im *processus brevior* behandelt wird, ist vom Modell des mündlichen Prozesses (vgl. c. 1656) abgeleitet. Gemäß c. 1617 muss das Dekret, welches den Fall dem kürzeren Prozess zuweist, zur Gültigkeit begründet sein. Ebenso muss jenes Dekret begründet sein, welches den Antrag auf den kürzeren Prozess ablehnt und die Durchführung des ordentlichen Verfahrens anordnet.

PALAZZO stellt, MONTINI folgend, den unrechtmäßigen Gebrauch des Urkundenverfahrens dem unrechtmäßigen Gebrauch des mündlichen Prozesses (vgl. c. 1656 § 2) gleich. Die Einrede des unrechtmäßigen Gebrauchs des kürzeren Prozesses kann in jedem Stand des Verfahrens und in jeder Instanz (vgl. c. 1459 § 1) vorgebracht werden, insofern er die Nichtigkeit des Urteils zur Folge haben kann.

Während beim Urkundenverfahren der Übergang zum ordentlichen Verfahren formlos möglich ist, gibt es beim kürzeren Prozess zwei Möglichkeiten: 1. Die Fortführung des Prozesses bis zu einem Verweis auf den ordentlichen Verfahrensweg am Ende der ersten Instanz durch ein Dekret des Bischofs gemäß c. 1687 § 1 an Stelle eines affirmativen Urteils; 2. den vorgezogenen Übergang zum ordentlichen Verfahren durch Dekret des Gerichtsvikars. Der vorgezogene Übergang zum ordentlichen Verfahren ist *praeter legem*, kann aber aus der Gleichstellung mit dem, was für das Urkundenverfahren gilt, angewandt werden und zwar bei unrechtmäßigem Gebrauch einer der beiden besonderen Prozessformen sowie im Interesse der Parteien, die notwendige Beweisergänzung in kürzerer Zeit zu erlangen. Hinzuzufügen wäre als dritte Möglichkeit, dass c. 1687 § 4 es dem Metropolitane bzw. dem Dekan der Römischen Rota gestattet, die Berufung gegen das im kürzeren Prozess gefällte Urteil zuzulassen und die Sache zur Behandlung auf dem ordentlichen Verfahrensweg dem Berufungsgericht zuzuweisen.

Umgekehrt kann während des ordentlichen Prozesses zu einer der beiden Sonderformen übergegangen werden. PALAZZO beruft sich dabei auf Art. 145 § 1 von *Dignitas Connubii*. Die Sinnhaftigkeit dieser Übergangsmöglichkeit liegt in der Prozessökonomie begründet. Wird während des Verfahrens ein öffentliches Dokument entdeckt, welches einen vollen Beweis ergibt, so kann der Gerichtsvikar den Übergang zum Urkundenverfahren von Amts wegen anordnen.

Als Quellen nutzte PALAZZO besonders den Text des *Motu proprio* für die lateinische Kirche, *Mitis Iudex Dominus Iesus*, die *Ratio procedendi* und das *Sus-*

sidio applicativo, welches vom damaligen Dekan der Rota im Jahr 2016 herausgegeben wurde, die Ansprachen des Gesetzgebers an die Römische Rota sowie die Antworten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte. Es wird auch die Instruktion *Dignitas connubii* berücksichtigt, von welcher der Autor der Ansicht ist, dass sie für all das in Kraft bleibt, was von *Mitis Iudex Dominus Iesus* nicht geändert wurde. Auf die für die Ostkirchen gültigen Normen des CCEO und von *Mitis et misericors Iesus* wurde nicht eigens eingegangen. In Bezug auf die Literatur stützt sich PALAZZO vor allem auf die Veröffentlichungen des bereits verstorbenen Professors Pier Antonio BONNET und seines Doktorvaters, Professor Gian Paolo MONTINI. In deutscher Sprache erschienene Literatur wurde, wie immer häufiger in Dissertationen an den päpstlichen Universitäten in Rom, trotz des erleichterten Zugangs mit Hilfe der sich ständig verbessernden Übersetzungsprogramme, nicht berücksichtigt. Da sich der Autor auf die erste Instanz konzentrierte, ging er nicht auf die Rechtsprechung der Römischen Rota in der Berufungsinstanz zum Urkundenverfahren und zum kürzeren Prozess nach der Promulgation des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* im Jahr 2015 ein. Auch vom unterzeichnenden Rezensenten führt PALAZZO im Literaturverzeichnis lediglich dessen in italienischer Sprache erschienene Veröffentlichungen an, nicht jedoch das bei der DPM-Tagung 2021 gehaltene Referat: „Berufung, Nichtigkeitkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme im kürzeren Ehenichtigkeitsprozess gem. c. 1687, §§ 3-4 des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung der Römischen Rota“: *De processibus matrimonialibus* 29 (2022) 93-136.

Die Dissertation ist methodisch korrekt erarbeitet worden, klar gegliedert und nahezu ohne Druckfehler. Am Ende eines jeden Kapitels sowie am Ende der gesamten Dissertation finden sich die Schlussfolgerungen, welche den Überblick über die Ergebnisse erleichtern.

Die bisher erschienenen Studien nahmen eine sorgfältige Exegese von c. 1683 vor, der die Bedingungen für die Wahl des kürzeren Prozesses regelt. Darüber hinaus gibt es spezifische Studien über den Art. 14 der *Ratio procedendi* und die neuen Aufgaben, welche dem Gerichtsvikar durch c. 1676 zugefallen sind. Diese Abgrenzung des Objekts der vorliegenden Dissertation von anderen Studien macht ihren Nutzen für die kirchenrechtliche Forschung und für die Gerichtspraxis im Ehenichtigkeitsprozess deutlich, damit nach der Annahme der Klageschrift die passende Prozessform gewählt werden kann und nicht von vornherein die beiden Sonderformen des kürzeren Prozesses und des Urkundenverfahrens außer Betracht gelassen werden. Umgekehrt bietet die Dissertation Kriterien, um sich trotz vielfältiger Interpretationen der Autoren und mangels einer größeren Zahl von bereits veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zu orientieren.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

* * *